

# **1. Änderung der Rechtsverordnung der Gemeinde Pfaffenhofen über die Benützung des Rückhaltebeckens Katzenbachsee**

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269) geändert durch Gesetz vom 25. November 1995 (GBl. S. 773) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 26.09.2001 verordnet:

## **§ 1**

Die Rechtsverordnung der Gemeinde Pfaffenhofen vom 27. Juni 2001 wird wie folgt geändert:

- (1) § 1 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Rechtsverordnung gilt für den Seebereich des „Rückhaltebeckens Katzenbach“ auf der Gemarkung Weiler.

Die Grenzen des Seebereichs sind in der Karte vom 26.09.2001 eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Pfaffenhofen niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

- (2) § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

In der Zeit von Abends 21.30 Uhr bis morgens 6.30 Uhr sowie bei stürmischem Wetter oder Sichtbehinderung ist das Befahren mit Wasserfahrzeugen und das Baden nicht gestattet.

## **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Pfaffenhofen, den 26. September 2001

Böhringer  
Bürgermeister